

Beschlussvorlage Nr. 130/2017	Dez/Amt: I / 32.		
	Bearbeiter: Walther, Torsten		
	Status: öffentlich		

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 60.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	14.11.2017 30.11.2017	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau
– Stand: Dezember 2016 – gemäß Anlage 130/2017-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen:**Erläuterung:**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren einen Brandschutzbedarfsplan nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG auf und legt ihn der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vor. Bei der Aufstellung sind insbesondere zu berücksichtigen

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. Art und Nutzung der Gebäude,
3. Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. Löschwasserversorgung,
7. Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. Erreichbarkeit von Einsatzorten

Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Heidenau soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen. Er orientiert sich an den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan vom 07.11.2005.

Der Stadtrat hatte letztmalig in seiner Sitzung am 24.11.2011 den Brandschutzbedarfsplan – Stand: Dezember 2010 – beschlossen. Nach den vorstehenden Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist der Brandschutzbedarfsplan in regelmäßigen Abständen (3 bis 5 Jahre) zu überprüfen und fortzuschreiben. Aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufes ergibt sich somit (mit einem Jahr Verzögerung) die Notwendigkeit zur Überprüfung und Fortschreibung des im Jahr 2011 beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes.

Der Brandschutzbedarfsplan enthält ortsspezifische Ausführungen zu

- Zielen und Inhalt des Brandschutzbedarfsplans
- Aufgaben der Feuerwehr
- Allgemeine Angaben zur Gemeinde
- Gefährdungspotential
- Schutzzielefestlegung
- Erforderliche grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Ausstattung
- Vergleich und Bewertung,

auf die an dieser Stelle verwiesen werden soll.

Auch im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung wird hinsichtlich der zu erreichenden Schutzziele für die Freiwillige Feuerwehr Heidenau in unveränderter Weise festgelegt, dass die ersten 9 Funktionen (Löschgruppe 1:8) 13 Minuten nach Brandausbruch – mithin 9 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr – am Einsatzort eintreffen und nach weiteren 5 Minuten – mithin 14 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr – weitere 6 Funktionen (Löschgruppe 1:5) am Einsatzort eintreffen. Der sicherzustellende Erreichungsgrad wird mit 85 % definiert, d.h. die vorgenannten Kriterien müssen bei 85 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Bei einer Bewertung der tatsächlich realisierten bemessungsrelevanten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau in den Jahren 2012 bis 2016 ist festzustellen, dass der Erreichungsgrad durchschnittlich bei ca. 99 % (zwischen 98 % und 100 %) liegt, so dass die Schutzzielefestlegung bei Weitem überschritten wird.

Anlagen:

Anlage 130/2017-1:

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau – Stand: Dezember 2016

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!